

S a t z u n g

Über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde  
Warngau

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt die Gemeinde Warngau folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Ortschaften

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen und Ortschaften numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt entlang der Straßen und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Ortschaften werden durchlaufend numeriert, soweit keine Straßennamen bestimmt sind.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder - beim Fehlen einer Haupttreppe - der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge hat. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden durch die Gemeinde zugeteilt. Die Gemeinde bestimmt auch die Art der Anbringung.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus blau emailliertem Eisenblech (15 cm breit, 15 cm hoch).  
Sie enthalten in weißer Schrift
  - a) die Hausnummer (7,5 cm hoch)
  - b) den Straßen- bzw. Ortsnamen in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 2,8 cm hoch
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- (4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verwendet werden; ebenso transparente Glasschilder, wenn sie in Größe und Farbe entsprechen.

§ 6

Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer hat nach § 126 Abs. 3 des BBauG sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Diese Verpflichtung ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.
- (3) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus blau emailliertem Eisenblech.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warngau, den 8. JAN. 1980

*Seestaller*  
Seestaller  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 28. JAN. 1980 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 30. JAN. 1980 angeheftet und  
am 25. FEB. 1980 wieder entfernt.

Warngau, den 25. FEB. 1980



Gemeinde Warngau  
*Seestaller*  
Bürgermeister